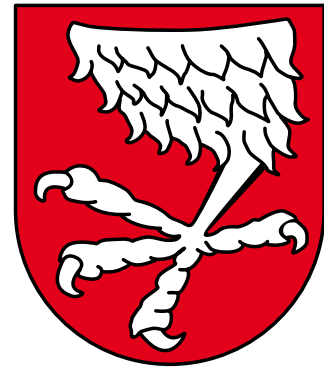


Mitteilungsblatt

Gemeinde Kürnbach



Herausgeber: Gemeinde Kürnbach, Verantwortlich für den amtlichen Teil ist der Bürgermeister Moritz Baumann oder sein Vertreter im Amt, für den übrigen Inhalt Druckerei und Verlag Schlecht e.K., Kerschensteinerstr. 10, 75417 Mühlacker
Telefon: 07041/3022 · Telefax: 07041/5249
Internet: www.gemeinde.de · Email: verlag@gemeinde.de

65. Jahrgang

Donnerstag, 15. Januar 2026

Nummer 03



zur Kinderkirche

WANN:

am So, 18. Januar 2026

ab 10.00 Uhr Spielstraße

um 10.30 Uhr Gottesdienstbeginn

WO:

Kath. Kirche St. Maria Königin,

Siedlerstr. 34, 75057 Kürnbach



Pfarrei Hl. Edith Stein, Bruchsal

Infos unter <https://www.kath-se-sickingen.de>

Wir freuen uns auf Dich!



Telefonverzeichnis der Gemeinde Kürnbach

www.kuernbach.de | E-Mail: gemeinde@kuernbach.de



Notruf und Störungen

Polizei	Tel. 110
Rettungsdienst/Feuerwehr	Tel. 112
Krankentransport (DRK)	Tel. 19222
EnBW Stromversorgung	
Störungsstelle	Tel. 0800 3629477
Netze-Gesellschaft Südwest mbH	
Störmeldenummer – Erdgas	Tel. 0800 3629275
Stadtwerke Bretten	
Wasserrohrbruch und Wasserversorgung	Tel. 07252 913230
PYUR (ehemals PrimaCom Berlin GmbH):	
Zentrale Störungsannahme:	Tel. 030/25 77 77 77
NetCom BW	Tel. 0711/34034034
Gemeinde Kürnbach	
Gemeindeverwaltung	Tel. 07258/9105-0
Notruf Gemeinde	Tel. 07258/9105-55

Öffnungszeiten des Bürgerbüros:

Montag:	8 – 12 Uhr
Dienstag:	8 – 12 und 14 – 18.30 Uhr
Mittwoch:	geschlossen
Donnerstag:	8 – 12 Uhr
Freitag:	8 – 12 Uhr



Apotheken-Notdienst

Der Notdienst geht jeweils von 8.30 Uhr bis 8.30 Uhr des folgenden Tages!

Do. 15.01.2026	Kloster-Apotheke, Klosterhof 36, 75433 Maulbronn, Tel. 07043/23 58
Fr. 16.01.2026	Markt-Apotheke, Marktplatz 6, 75015 Bretten, Tel. 07252/23 22
Sa. 17.01.2026	Schloss-Apotheke, Samuel-Friedrich-Sauter-Str. 2, 75038 Oberderdingen (Flehingen), Tel. 07258/74 90
So. 18.01.2026	Markgrafen-Apotheke, Untere Hofstadt 1, 76703 Kraichtal (Münzesheim), Tel. 07250/88 11
Mo. 19.01.2026	Privilegierte Apotheke Odenheim, Nibelungenstr. 26, 76684 Östringen, Tel. 07259/88 77
Di. 20.01.2026	Apotheke nach Maaß, Sporgasse 7, 75015 Bretten, Tel. 07252/5 36 68 88
Mi. 21.01.2026	Stadt-Apotheke, Maulbronner Str. 3/1, 74363 Güglingen, Tel. 07135/53 77

Soziale Dienste



Diakoniestation Südlicher Kraichgau
Tel. 0162 / 25 58 990 oder 07269 / 91 960

Sozialwerk Bethesda - Zion Mobil ambl. Pflegedienst
Tel. 07045 20 002 100
In Notfällen bitte den diensthabenden Arzt verständigen.

Ärztliche Bereitschaftsdienste

Ärztliche Bereitschaftsdienste Bretten

Rechbergklinik, Edisonstr. 10, 75015 Bretten (Rechbergklinik)
Telefon 116 117

Mo., Di., Do., Fr. von 19 – 22 Uhr,
Mi. von 13 – 22 Uhr, Sa., So. und an Feiertagen 10 – 16 Uhr

Kinder- und Jugendärztlicher Bereitschaftsdienst

Kindernotfallambulanz, Kanzlerstr. 2–6, Pforzheim
www.helios-kliniken.de/pforzheim

Mittwoch und vor Feiertagen: 15.00 – 20.00 Uhr

Freitag: 16.00 – 20.00 Uhr

Samstag, Sonntag, Feiertage: 08.00 – 20.00 Uhr

Telefonische Terminabsprache sinnvoll: Telefon 07231/969 2969

In lebensbedrohlichen Situationen wenden Sie sich bitte an die Rettungsleitstelle unter 112.

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst

Telefon 0761/120 120 00

Tierärztlicher Sonntagsdienst

Der tierärztliche Sonntagsdienst für Notfälle wird wie folgt versehen:

Am 17./18.01.:

TÄ Zitsch, Tel. 07252/95650; 0152/21668647

Bahnhofstrasse 32, 75015 Bretten

Jeweilige telefonische Voranmeldung ist notwendig!

Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Karlsruhe

Werner-von-Siemens-Str. 2 – 6
Siemens Technopark Bruchsal, Gebäude-Nr. 5137 A, 76646 Bruchsal
Weitere Informationen auch im Internet
unter www.awb-landkreis-karlsruhe.de

Kundentelefon

Privatkundentelefon 0800 2 9820 20

Sperrmülltelefon 0800 2 9820 30

Reklamationstelefon 0800 2 160 150

Auftragsannahme für

Container/Gewerbetelefon 0800 2 9820 10

Öffnungszeiten

Mo. bis Fr. von 7.30 bis 12 Uhr und 13.30 bis 17 Uhr

(nicht zu verwechseln mit dem Kombi-Hof „Morforster Weg“)

Sommeröffnungszeiten Kombihof „Morforster Weg“

Öffnungszeiten vom 01.04. – 31.10.:

Montag – Freitag: 16.00 – 18.00 Uhr

Samstag: 10.00 – 16.00 Uhr

Winteröffnungszeiten Kombihof „Morforster Weg“

Öffnungszeiten vom 01.11. – 31.03.:

Montag - Freitag: 15:00 – 17:00 Uhr

Samstag: 10:00 – 16:00 Uhr

Personalausweis Sperr-Notruf

Rund um die Uhr erreichbar

116 116 (in Deutschland kostenfrei aus dem Festnetz und aus allen Mobilfunknetzen sowie aus dem Ausland mit der deutschen Ländervorwahl, also über +49 116 116, gebührenpflichtig zu erreichen).

Zur Sicherheit ist der Sperr-Notruf zusätzlich über **+49 (0)30 40 50 40 50** erreichbar.

Amtliche Bekanntmachungen

Januar Veranstaltungen

18.01., 09.30 Uhr	Breakfast-Church, EmK Kürnbach
18.01.	Abenteuerland-Gottesdienst, kath. Kirche
21.01.	Vortrag „Barfußschuhe“, LandFrauen, Bad. Kelter
25.01., 11.15 Uhr	Familienkirche mit der Kirchenmaus im Gemeindehaus, evang. Kirchengemeinde
25.01.	Konzert, Musikverein, evang. Kirche mit anschließendem Umtrunk in der Bad. Kelter
31.01.	Stick-Workshop, LandFrauen, evang. Gemeindehaus



Neuer Mitarbeiter im Bauhof

Michael Siegert verstärkt seit dem 01.01.2026 das Bauhof-Team unserer Gemeinde. Zuvor war er im Bauhof der Gemeinde Ötisheim beschäftigt und bringt deshalb mehrjährige Erfahrungen in allen Aufgabenbereichen des Bauhofs mit. Gemeinsam mit Herrn Sauter wird er das Team Grün verstärken. Gleichzeitig wird er mit Herrn Smyrek und Herrn Erlenbauer im Team Technik weiterhin für ein gepflegtes Erscheinungsbild unseres Ortes sowie die Erledigung aller anfallenden Arbeiten sorgen.



Unser neuer Bauhofmitarbeiter Michael Siegert

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u.a. bei Wahlen und Abstimmungen

Die Meldebehörde darf gem. § 50 Abs. 1 Bundesmeldegesetz (BMG) Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Abs. 1 Satz BMG bezeichneten Daten (Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und Anschriften) von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

Die Wahlberechtigten haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen.

Der Widerspruch kann bei der Gemeindeverwaltung Kürnbach, Marktplatz 12, 75057 Kürnbach, eingelegt werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.

An die Gemeindeverwaltung Kürnbach
Marktplatz 12
75057 Kürnbach

Widersprüche gegen die Übermittlung von Daten an politische Parteien und andere Träger von Wahlvorschlägen

Ich mache von meinem Widerspruchsrecht Gebrauch und stimme der Weitergabe meiner Daten an politische Parteien und andere Träger von Wahlvorschlägen nicht zu.

Kürnbach, den _____

Name: _____

Anschrift: _____

Unterschrift: _____

Information zum Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten

Information zum "Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr"

Ein Widerspruch gegen die Datenübermittlung an die Bundeswehr ist **seit dem 1. Januar 2026 nicht mehr möglich**; bestehende Sperren wurden gelöscht, da eine Gesetzesänderung im Rahmen der Modernisierung der Wehrdienstes diese Möglichkeit aufgehoben hat, um künftige Wehrpflichtige gezielt zu informieren. Frühere Widersprüche sind seit diesem Stichtag ungültig.

Das Widerspruchsrecht gegen Datenübermittlungen an Religionsgesellschaften, Parteien oder für Altersjubiläen bleibt bestehen und ist von dieser Änderung unberührt.

Ist Ihre Hausnummer gut erkennbar?

Ihre Post- und Paketzusteller oder Ihr Ortsnachrichten-Austräger werden es Ihnen mit pünktlicher Zustellung danken.



Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Kürnbach

(Feuerwehr-Entschädigungssatzung - FwES)

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes (FwG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Kürnbach am 16.12.2025 folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Kürnbach beschlossen:

§ 1 Ersatz von Verdienstaussfall

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Kürnbach erhalten den durch die Ausübung des Dienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung und durch die Durchführung von Brandsicherheitswachen gem. § 2 Abs. 2 FwG entstandenen Verdienstaussfall auf Antrag in nachgewiesener Höhe ersetzt.

(2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Kürnbach können ihren Anspruch aus Abs. 1 an den Arbeitgeber abtreten, soweit eine Freistellung gem. § 15 Abs. 1 S. 1 FwG vorliegt.

(3) Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen wird zur Bemessung des Verdienstaussfalls, in Anlehnung an § 16 Absatz 1 Satz 3 FwG, das entstandene Zeiterwässnis festgelegt. Bei Einsätzen, Aus- und Fortbildungsveranstaltungen und der Brandsicherheitswache wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstaussfall je Stunde 13,00 € gewährt. Je Tag werden maximal 8 Stunden erstattet.

(4) Als Einsatzzeit gilt die Zeit von der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der Einsatzkraft einschließlich gesetzlicher Ruhezeiten. Für Feuerwehrangehörige, die sich nach der Alarmierung im Feuerwehrhaus in Bereitschaft befinden, gilt als Einsatzzeit die Zeit von der Alarmierung bis zum Ende der Bereitschaft einschließlich der gesetzlichen Ruhezeiten. Bei Aus- und Fortbildung wird die Zeit vom Beginn der Hin- bzw. bis Ende der Rückfahrt zugrunde gelegt.

(5) Der Alarmierungszeitpunkt wird durch das Einsatzprotokoll der Leitstelle bestimmt. Das Einsatzende inklusive Rüstzeiten werden vom jeweiligen Einsatzleiter festgelegt. Die gesetzlichen Ruhezeiten sind zu beachten.

§ 2 Ersatz von Auslagen bei Einsätzen

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Kürnbach erhalten als Aufwandsentschädigung für ihren Einsätzen mit Ausnahme der Brandsicherheitswache ihre Auslagen wie folgt ersetzt:

Einsatz bis zu 3 Stunden:	12,00 €
Einsatz von 3 bis zu 6 Stunden:	20,00 €
Einsatz von 6 bis zu 8 Stunden:	30,00 €
Einsatz über 8 Stunden:	40,00 €

Der Auslagenersatz beinhaltet die An- und Abfahrt zum Feuerwehrhaus.

(2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Kürnbach erhalten als Aufwandsentschädigung ihre Auslagen bei Brandsicherheitswachdiensten mit je 13 € je Stunde ersetzt.

(3) Die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen erhalten den ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen und Brandsicherheitswache mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (vgl. § 16 Abs. 4 FwG).

(4) Als Einsatz zählt grundsätzlich jede neue Alarmierung. Als eine neue Alarmierung im Sinne dieser Satzung ist jede Alarmierung zu sehen, bei der Feuerwehrangehörige alarmiert werden, die sich zum Zeitpunkt der Alarmierung nicht im Einsatz, also nicht zwischen einer bereits erfolgten Alarmierung und vor Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft, befinden. Werden bereits alarmierte Feuerwehrangehörige vor Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft unmittelbar zu einem weiteren Schadenort gerufen, ist dies im Sinne dieser Satzung insgesamt als ein Einsatz zu werten.

§ 3 Ersatz von Auslagen für die Aus- und Fortbildungslehrgänge

(1) Die bei der Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen entstehenden Auslagen erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Kürnbach nach abgeschlossenem Lehrgang auf Antrag als Aufwandsentschädigung wie folgt erstattet:

- 5 bis 10 Lehrgangsstunden	10 €
- 11 bis 20 Lehrgangsstunden	20 €
- 21 bis 40 Lehrgangsstunden	40 €
- 41 bis 80 Lehrgangsstunden	60 €
- über 80 Lehrgangsstunden	80 €

(2) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Kürnbach neben der Entschädigung nach § 1 und der Aufwandsentschädigung gem. § 2 Abs. 1 die angefallenen Reisekosten nach Maßgabe des jeweils gültigen Landesreisekostengesetzes.

(3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der Aus- und Fortbildungsveranstaltung vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebietes wird die Zeit vom Beginn der Hin- bzw. bis Ende der Rückfahrt zugrunde gelegt. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(4) Die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen erhalten den ihnen durch die Teilnahme an Aus- und Fortbildung mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (vgl. § 16 Abs. 4 FwG).

§ 4 Zusätzliche Entschädigung

(1) Die nachfolgend abschließend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Kürnbach, die durch ihre Tätigkeiten über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung:

- Kommandant	1.750 € / Jahr
- 1. stellvertretender Kommandant	1.400 € / Jahr
- 2. stellvertretender Kommandant	1.400 € / Jahr
- Jugendfeuerwehrwart	550 € / Jahr
- Schriftführer Feuerwehr Kürnbach	250 € / Jahr
- Kassenverwalter Feuerwehr Kürnbach	250 € / Jahr
- Gerätewart	300 € / Jahr
- Atemschutzgerätewart	250 € / Jahr
- gewähltes Feuerwehrausschussmitglied	120 € / Jahr
- gewähltes Feuerwehrausschussmitglied	120 € / Jahr
- gewähltes Feuerwehrausschussmitglied	120 € / Jahr
- gewähltes Feuerwehrausschussmitglied	120 € / Jahr

250 € / Jahr
250 € / Jahr

- Pressesprecher
- Kleiderkammerwart

(2) Die Aufwandsentschädigungen nach Abs. 1 werden nebeneinander zu anderen Entschädigungen gewährt und nur für volle Monate, in denen die Funktion ausgeübt wird. Der nach Abs. 1 festgesetzte Betrag ist bei unterjähriger Funktionsaufnahme oder –aufgabe anteilig für jeden vollen Monat zu berechnen.

§ 5 Führerscheine

(1) Ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Kürnbach wird der Erwerb der erforderlichen Fahrerlaubnisklassen, abgesehen von der Führerscheinklasse B, für Zwecke der Feuerwehr Kürnbach nach Prüfung der Notwendigkeit durch den Kommandanten ermöglicht. Die dabei entstehenden Ausbildungskosten werden in tatsächlicher Höhe von der Gemeinde Kürnbach übernommen.

(2) Die Anzahl der Führerscheinbewerber richtet sich nach dem vom Kommandanten festgestellten Bedarf.

(3) Die Führerscheinbewerber sind verpflichtet, die Fahrerlaubnis innerhalb von 12 Monaten bei einer von der Gemeinde genannten Fahrschule zu erwerben, sofern nicht triftige Gründe dagegensprechen.

(4) Bricht der Führerscheinbewerber ohne triftigen Grund die Fahrschulausbildung ab, sind die bis dahin angefallenen Kosten von ihm zu übernehmen und auf Anforderung der Gemeinde Kürnbach zu erstatten.

§ 6 Zuschuss an die Kameradschaftskassen

(1) Zur Kameradschaftspflege wird der Kameradschaftskasse ein jährlicher Zuschuss in Höhe von 15 € je Feuerwehrangehöriger gewährt.

(2) Die Anzahl der Feuerwehrangehörigen richtet sich nach dem Mitgliederstand am 31.12. des Vorjahres.

§ 7 Antrag

(1) Für Dienste und Einsätze gemäß § 1 Abs. 1 erhält der Feuerwehrangehörige eine Dienstbescheinigung. Diese kann zur Vorlage beim Arbeitgeber verwendet werden.

(2) Für Zahlungen nach § 1, § 2 und § 3 gilt das vom Kommandanten unterschriebene Dienstprotokoll als Antrag. Dem Antrag sind Unterlagen zur Glaubhaftmachung des Anspruchs, insbesondere zum Nachweis der Entstehung und der Höhe des Verdienstausfalls, beizufügen. Die Auszahlung soll in der Regel innerhalb eines Monats nach Eingang sämtlicher Antragsunterlagen bei der Gemeinde erfolgen.

(3) Für Zahlungen nach § 4 meldet der Kommandant jährlich die Funktionsträger. Die Auszahlung erfolgt kalenderjährlich nachträglich.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.

Kürnbach, den 16.12.2025



Baumann
Moritz Baumann
Bürgermeister

Hinweis über die Verletzung von Verfahrensvorschriften- und/oder Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Verfahrensvermerke:

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Kürnbach (Feuerwehr-Entschädigungssatzung - FwES)	
Aktenzeichen	131_240
Vorlage Nummer	84/2025
Beschlussfassung im Gemeinderat	16.12.2025
Bekanntmachung	15.01.2026
Inkrafttreten	01.01.2025
Anzeige gem. § 4 III GemO beim Landratsamt Karlsruhe, Rechts- und Kommunalamt	15.01.2026

Kürnbach, den 16.12.2025



Baumann
Moritz Baumann
Bürgermeister

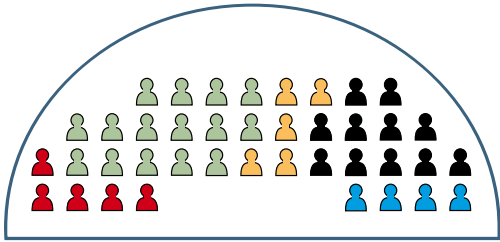
Landtagswahl Baden-Württemberg am 8. März 2026



LANDESREGIERUNG

	MINISTERPRÄSIDENT:IN - bestimmt die Richtlinien der Politik - ernennt die Minister:innen	MINISTER:INNEN - erarbeiten Gesetze und schlagen sie vor - treffen wichtige politische Entscheidungen	
-----------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------

kontrolliert

	LANDTAG - stimmt über Gesetze ab, z. B. Landeshaushalt - macht Gesetzesvorschläge - wählt Ministerpräsident:in - nimmt Bitten/Beschwerden (Petitionen) von Bürger:innen entgegen
------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

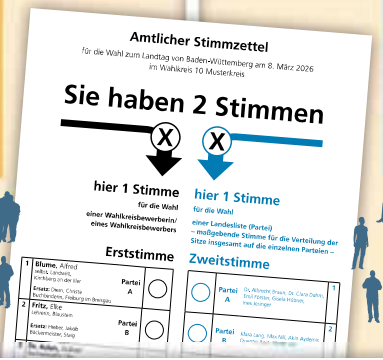
ERSTSTIMME

- Von 120 Sitzen im Landtag werden 70 Sitze als Direktmandat vergeben.
- Es gibt bei der Landtagswahl 70 Wahlkreise.
- Gewählt ist, wer die meisten Stimmen im Wahlkreis erhalten hat.

**70 + 50
ABGEORDNETE**
120 Erst- und Zweitmandate + Überhang- und Ausgleichsmandate

ZWEITSTIMME

- Die Zweitstimme entscheidet darüber, welche Partei wie viele Sitze im Landtag bekommt.
- Zweitmandate werden anhand der Landeslisten der Parteien verteilt.
- Eine Partei braucht mindestens 5 % der abgegebenen Wählerstimmen, um in den Landtag einzuziehen.
- Es kann zu Überhang- und Ausgleichsmandaten kommen, weshalb sich die Anzahl der Abgeordneten erhöhen kann.



CA. 7,7 MIO. WAHLBERECHTIGTE IN BADEN-WÜRTTEMBERG

LANDTAGSWAHL:
- alle 5 Jahre

WAHLBERECHTIGUNG:
- ab 16 Jahren
- deutsche Staatsangehörigkeit
- seit mindestens 3 Monaten in Baden-Württemberg wohnhaft

WAHLGRUNDSÄTZE:
- allgemein
- gleich
- geheim
- frei
- unmittelbar



lpb
Landeszentrale
für politische Bildung
Baden-Württemberg



Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Kürnbach (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS)

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 23.02.2017 (GBl. S.99,100) in Verbindung mit § 34 Absatz 4 Abs. 5 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der Fassung vom 02.03.2010 zuletzt geändert durch Artikel 1 vom 17.12.2015 (GBl. S.1184) hat der Gemeinderat der Gemeinde Kürnbach am 16.12.2025 folgende Satzung über den Kostenersatz für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung regelt die Kostenersatzpflicht für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Kürnbach (im Folgenden Feuerwehr genannt).

(2) Ersatzansprüche nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 2 Aufgaben der Feuerwehr

(1) Die Feuerwehr hat

1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.

(2) Die Feuerwehr kann ferner durch die Gemeinde beauftragt werden

1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und
2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie der Brandsicherheitswache.

§ 3 Kostenersatzpflicht

(1) Einsätze der Feuerwehr nach § 2 Absatz 1 sind unentgeltlich, soweit nicht in Satz 2 etwas Anderes bestimmt ist. Kostenersatz wird verlangt:

1. vom Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängerfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde,
3. vom Betriebsinhaber für Kosten der Sonderlösch- und -einsatzmittel, die bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen,
4. vom Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand,
5. von der Person, die ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert hat,
6. vom Betreiber, wenn der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage oder einer anderen technischen Anlage zur Erkennung von Bränden oder zur Warnung bei Bränden mit automatischer Übertragung des Alarms an eine ständig besetzte Stelle ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag,
7. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch einen Notruf ausgelöst wurde, der über ein in einem Kraftfahrzeug installiertes System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle eingegangen ist, ohne dass ein Schadensereignis im Sinne von § 2 Absatz 1 FwG vorlag.

In den Fällen der Nummern 1 und 5 gelten § 6 Absätze 2 und 3 des Polizeigesetzes des Landes Baden-Württemberg (PolG) entsprechend.

(2) Für Einsätze nach § 2 Absatz 2 wird Kostenersatz verlangt. Kostenersatzpflichtig ist

1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Absätze 2 und 3 des PolG gelten entsprechend,
2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde,
4. abweichend von den Nummern 1 bis 3 der Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängerfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde.

(3) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre oder im öffentlichen Interesse liegt.

§ 4 Überlandhilfe

Bei Überlandhilfe im Sinne von § 26 FwG gilt die "Richtlinie der Gemeinde Kürnbach für die Kostenerstattung bei Überlandhilfe" in seiner zum Einsatzzeitpunkt gültigen Fassung.

§ 5 Höhe des Kostenersatzes

(1) Der Kostenersatz wird in Stundensätzen für Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge nach Maßgabe des § 34 Absätze 4 bis 8 FwG erhoben. Die Höhe der Kostenersatzes ergibt sich aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.

(2) Für die Erhebung der Kosten für Einsatzkräfte werden Durchschnittssätze festgelegt.

(3) Für die normierten und mit diesen vergleichbaren Feuerwehrfahrzeugen gelten gemäß § 34 Absatz 8 FwG die pauschalen Stundensätze der Verordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) in der

3

jeweils geltenden Fassung. Für die übrigen Fahrzeuge ergeben sich die Kostenersätze aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.

(4) Die Einsatzdauer beginnt

1. bei den Kosten für Einsatzkräfte mit der Alarmierung (Beginn des Einsatzes) und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich der notwendigen Aufräumungs- und Reinigungszeiten.
2. bei Fahrzeugen mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet nach der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich Reinigungs-, Prüfungs-, Reparatur- und sonstiger Zeiten, die sich daraus ergeben, dass Feuerwehrfahrzeuge wieder einsatzfähig gemacht werden.

(5) Die Stundensätze werden halbstundenweise abgerechnet. Angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten auf halbe Stunden, darüber hinaus auf volle Stunden aufgerundet.

(6) Daneben kann Ersatz verlangt werden für

1. von der Gemeinde für den Einsatz von Hilfe leistenden Gemeinde- und Werkfeuerwehren oder anderen Hilfe leistenden Einrichtungen und Organisationen erstattete Kosten,
2. die Kosten der Sonderlösch- und Einsatzmittel nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3,
3. sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen. Hierzu gehören insbesondere die durch die Hilfeleistung herangezogener und nicht durch Nr. 1 erfasster Dritter, die Verwendung besonderer Lösch- und Einsatzmittel und die Reparatur oder den Ersatz besonderer Ausrüstungen entstandenen Kosten und Auslagen.

§ 6 Entstehen, Festsetzung und Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Verpflichtung zum Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (2) Der Kostenersatz wird durch Verwaltungsakt festgesetzt.
- (3) Der Kostenersatz wird zu dem im Kostenbescheid genannten Zeitpunkt fällig.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.04.2025 in Kraft; zum gleichen Zeitpunkt tritt die Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung vom 25.09.2018 außer Kraft.

Kürnbach, den 16.12.2025



Moritz Baumann

Moritz Baumann
Bürgermeister

4

Anlage zu § 5 Absatz 1

Kostenersatzverzeichnis

1. Personalkosten

- a) Feuerwehrangehörige
 - a. Tatsächlich gewährter Verdienstausfall (lt. Nachweis)
 - b. Sonstige für die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen der Einsatzabteilung jährliche Kosten (pro Person, je Stunde) 7,29 Euro
- b) Brandsicherheitswache (pro Person, je Stunde) 13,00 Euro

2. Fahrzeuge

Gemäß der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (Verordnung Kostenersatz Feuerwehr – VOKeFw) in der jeweils gültigen Fassung.

Derzeitige Beträge:

1. Mannschaftstransportwagen MTW 34 Euro
2. Löschgruppenfahrzeug LF 10 172 Euro
3. Tanklöschfahrzeug TLF 2000 155 Euro

3. Sonstiges

Verbrauchsmaterialien und sonstige benötigte Materialien werden zusätzlich zu den entstandenen Kostenersätzen gemäß § 34 Absatz 4 Satz 3 FwG festgesetzt. Hierbei werden die tatsächlichen Kosten angesetzt. Es wird auf § 5 Absatz 6 der Satzung verwiesen.

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung der Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Verfahrensvermerke:

Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Kürnbach (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS)	
Aktenzeichen	130.50
Vorlage Nummer	84/2025
Beschlussfassung im Gemeinderat	16.12.2025
Bekanntmachung	15.01.2026
Inkrafttreten	01.04.2025
Anzeige gem. § 4 III GemO beim Landratsamt Karlsruhe, Rechts- und Kommunalamt	15.01.2026

Kürnbach, den 16.12.2025



Moritz Baumann
Moritz Baumann
Bürgermeister



Am **20.01.2026** ist die Bücherei geschlossen.
Wir bitten um Verständnis.



Mit dem Kreisstraßenprogramm plant der Landkreis Karlsruhe Sanierungen für das Jahr 2026

Das Radverkehrskonzept wird überarbeitet
Kreis Karlsruhe. Der Erhalt der Infrastruktur für den Straßen- und Radverkehr war zentrales Thema im Ausschuss für Umwelt und Technik des Landkreises Karlsruhe, der am Donnerstag, 18. Dezember, im Lichthof im BGV-Gebäude in Karlsruhe stattgefunden hat. Die Verwaltung informierte über abgeschlossene Erhaltungsmaßnahmen und legte einen Plan für notwendige Arbeiten und Investitionen in 2026 vor. Das Gremium nahm den Sachstand zur Kenntnis.

Erneuert wurden im Jahr 2025 Fahrbahndecken an der Kreisstraße 3507 Ortsdurchfahrt Flehingen, an der K3578 Oberhausen – Philippsburg, an der K3581 Rampe Ost Messetunnel sowie an der K3586 Ortsdurchfahrt Zeutern. Investiert wurden in Summe 700.000 Euro. Neben den Kreisstraßen selbst sanierte der Landkreis in Höhe von 1,8 Millionen Euro auch zugehörige Bauwerke: auf der K3505 die DB Brücke Bauerbach, die Messetunnel-Beleuchtung an der K3581 sowie weitere Kleinmaßnahmen. Der Unfallschwerpunkt der Kreuzung K3503/K3506 bei Bretten-Büchig wurde zum Kreisverkehr umgebaut und in diesem Zuge wurden verschiedene Lücken im Radnetz beseitigt, sowie Amphibienleiteranlagen und -querungen gebaut. Die Kosten beliefen sich auf drei Millionen Euro, die aber durch eine Landesförderung von rund 1,2 Millionen Euro vermindert werden.

Für das Jahr 2026 sind neue Maßnahmen für 2,3 Millionen Euro vorgesehen: Die Erneuerung der Fahrbahndecke an der K3521 Östringen bis Kreisgrenze, an der K3526 Bruchsal bis zur B35, an der K3537 Ortsdurchfahrt Oberhausen, an der K3556 Ittersbach, der K3569 Ortsdurchfahrt Ruit, der K3575 zwischen Bruchsal und Weiher, an der K3576 Bad Langenbrücken sowie an der K3578 Ortsdurchfahrt Oberhausen. Hinzu kommen Bauwerksanierungen in Höhe von 700.000 Euro an der K3553 und an der K3554. Im August 2025 beantragte der Landkreis Karlsruhe zudem beim Regierungspräsidium Karlsruhe die Einleitung des Planfeststellungsverfahrens für die Beseitigung des schienenungleichen Bahnübergangs im Zuge der K3506 in Gondelsheim. 2026 soll auch der dritte Baubschnitt des Ausbaus der Ortsdurchfahrten in Graben-Neudorf erfolgen. Der Knotenpunkt L559/K3539 bei Weingarten gilt ebenfalls als Unfallschwerpunkt. Vorarbeiten zum Umbau zu einem Kreisverkehrsplatz sollen im Spätjahr 2026 beginnen.

2026 ist zudem die turnusmäßige Erfassung aller Kreisstraßen und zugehörigen Bauwerke vorgesehen, auf deren Grundlage das Erhaltungsprogramm 2027 bis 2031 aufgestellt wird.

Daneben nahm das Gremium auch den Radverkehr in den Blick. Die Ergebnisse einer Mobilitätserhebung der Technischen Universität Dresden lieferten Kennzahlen zur Verkehrsplanung und zur Wirkungskontrolle. Sie zeigen einen leicht höheren Anteil des Radverkehrs am Verkehrsaufkommen. Zudem wurden die Fortschreibung und Überarbeitung des Radverkehrskonzeptes begonnen. Das Radnetz wird als gemeinsames Netz des Landkreises und der Städte und Gemeinden verstanden, weshalb diese zur Ermittlung der Bedarfe und Mängel an der Infrastruktur beteiligt wurden. Die Daten werden nun gesichtet, bewertet und Maßnahmen daraus abgeleitet. Darüber hinaus will der Landkreis auch nicht-investive Maßnahmen identifizieren, die einer systematischen Radverkehrsförderung dienen. Der nächste Austausch mit den Städten, Gemeinden sowie dem Land beim „Kreisgespräch Radverkehr“ ist im Frühjahr 2026 vorgesehen.

Um möglichst viele Bürgerinnen und Bürger zu motivieren, das Fahrrad als Verkehrsmittel zu nutzen, soll unter anderem ein Vorrangnetz mit den Städten und Gemeinden erarbeitet und beispielsweise ein koordinierter Winterdienst erstellt werden. Die jährliche Wartung der wegweisenden Beschilderung sowie die

Neubeschilderung der beiden touristischen Routen des Landkreises sind nahezu abgeschlossen. Im Jahr 2026 können dann die Arbeiten für einen Radweg im Zuge der K3506 zwischen Gondelsheim und Neibsheim und der Lückenschluss zwischen Menzingen und der Waldmühle vorangetrieben werden. Seitens des Karlsruher Verkehrsverbundes soll zudem das Leihfahrradsystem 2026 neu ausgeschrieben werden. Dies würde zusammen mit der Stadt Karlsruhe die Chance bieten, das System in einigen Kommunen des Landkreises zu implementieren. Die Gespräche hierzu laufen derzeit.

Landkreis Karlsruhe als Best Practice Beispiel bei Arbeitsgelegenheiten für Geflüchtete

Stuttgart / Kreis Karlsruhe. Der Landkreis Karlsruhe ist besonders erfolgreich bei der Umsetzung von Arbeitsgelegenheiten für Geflüchtete. Menschen, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten, sind nach dem Gesetz verpflichtet, gemeinnützige Tätigkeiten zu übernehmen – etwa auf Bauhöfen, Grünanlagen oder in sozialen Einrichtungen. Sie erhalten dafür eine kleine Entschädigung. Die Arbeit soll keine regulären Jobs ersetzen, sondern helfen, den Alltag zu strukturieren, Beschäftigung zu fördern und Teilhabe zu ermöglichen. Seit Anfang 2024 wirbt das Landratsamt bei Kommunen und gemeinnützigen Trägern aktiv für die Schaffung solcher Arbeitsgelegenheiten. In Bürgermeisterrunden, Kommunalgesprächen und Informationsveranstaltungen wurde das Thema vorgestellt, um Partner vor Ort zu gewinnen. Eine Handreichung informiert über rechtliche Grundlagen, Ziele und organisatorische Abläufe. Eine zentrale Ansprechpartnerin im Landratsamt begleitet interessierte Kommunen, koordiniert die Besetzung der Stellen und steht für Rückfragen zur Verfügung.

„Die untere Aufnahmebehörde Karlsruhe zeigt bei der Umsetzung von Arbeitsgelegenheiten für Geflüchtete ein besonderes Engagement, das ich sehr begrüße. Es macht deutlich, was hier möglich und auch praktisch umsetzbar ist“, sagte die Ministerin der Justiz und für Migration Marion Gentges MdL. „Der Landkreis Karlsruhe zeigt, dass Integration bzw. der Erhalt der Integrationsfähigkeit dann am besten gelingt, wenn sie mit praktischen Möglichkeiten zur Teilhabe verbunden ist. Arbeitsgelegenheiten schaffen sinnvolle Strukturen, fördern Eigeninitiative und geben Geflüchteten die Chance, Verantwortung zu übernehmen und Kontakte in die Gesellschaft zu knüpfen“, so Landrat Dr. Christoph Schnaudigel.

Sechs Städte – Bruchsal, Philippsburg, Stutensee, Bretten, Östringen und Oberderdingen – haben bereits entsprechende Arbeitsgelegenheiten eingerichtet, weitere Kommunen und gemeinnützige Träger bereiten sich darauf vor bzw. stehen in den Startlöchern. Die Rückmeldungen der Kommunen sind durchweg positiv, viele Stellen konnten bereits mehrfach nachbesetzt werden. Gleichzeitig arbeitet der Landkreis mit der BEQUA gGmbH zusammen, der gemeinnützigen Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaft in Mitträgerschaft des Landkreises Karlsruhe. Dort nehmen im Schnitt zehn Geflüchtete pro Monat an Arbeitsgelegenheiten teil, etwa in der Kleiderkammer, im Möbellager, in der Grüngruppe oder in der Reinigung. Ergänzend erhalten sie bei Bedarf Sozialberatung oder ein Jobcoaching, um den Übergang in den ersten Arbeitsmarkt zu fördern und zu erleichtern.

Seit September 2024 werden vor Beginn der Arbeitsgelegenheiten monatlich Informationsveranstaltungen bei der BEQUA gGmbH angeboten. Insgesamt wurden bisher 368 Geflüchtete eingeladen, um Motivation und Eignung zu prüfen. Nur 59 Personen haben eine Tätigkeit ohne Grund abgelehnt oder abgebrochen, und mussten daraufhin eine Kürzung der Leistungen hinnehmen.

„Die Bilanz zeigt, dass sich Arbeitsgelegenheiten außerhalb der Unterkünfte besonders für Menschen in der Anschlussunterbringung bewähren. Sie verbinden das Prinzip fördern und fordern, stärken Eigenverantwortung und erleichtern Integration. Der Landkreis Karlsruhe möchte diese Erfolgsgeschichte fortschreiben und noch mehr Kommunen für die Teilnahme gewinnen“, so die Leiterin des Amtes für Integration im Landratsamt Karlsruhe Kathrin Haas.

Erfahrungsberichte aus Kommunen des Landkreises Karlsruhe: Bruchsal

Am 1. Juli 2024 startete das Amt für Familie und Soziales (Ab-

teilung IV) in Bruchsal mit zwei Personen aus der Anschlussunterbringung. Eine erhielt im Verlauf der Maßnahme eine Arbeitsgenehmigung und konnte zum 1. September 2025 eine Arbeitsstelle mit Aussicht auf einen Ausbildungsplatz bei einem Handwerksbetrieb in Bruchsal antreten.

Ein neuer Teilnehmer nahm die Tätigkeit am 13. Oktober 2025 auf, sodass weiterhin zwei Personen im Einsatz sind. Die bisherigen Erfahrungen mit den Arbeitsgelegenheiten sind durchweg positiv. Die Einsatzbereiche sind vielfältig und umfassen unter anderem:

- Pflege von Grün- und Außenflächen in der Kernstadt und den Ortsteilen
- Reinigungsarbeiten im Umfeld der Unterkünfte
- kleinere Reparaturarbeiten in den Unterkünften
- Unterstützung beim Möbeltransport bei Umsetzungen und Einweisungen
- Entsorgung und Bereitstellung von Sperrmüll in städtischen oder städtisch geförderten Einrichtungen
- Unterstützung der Hausmeister in verschiedenen städtischen Gebäuden

Das Ziel des Pilotprojekts, den Teilnehmenden eine Tagesstruktur zu geben und ein sichtbares Zeichen für Teilhabe zu setzen, wurde erreicht. Auch aus der Bürgerschaft kamen positive Rückmeldungen. Künftig soll die Maßnahme in einer weniger betreuten Form fortgeführt werden. Dabei unterstützen die Teilnehmenden das städtische Personal als Hilfskräfte. Die Koordination und Dokumentation der Einsätze liegt beim Amt für Familie und Soziales, das zugleich als Ansprechstelle für Teilnehmende und Einsatzorte fungiert.

Stutensee

In Stutensee wurde die erste Arbeitsgelegenheit im Januar 2025 für einen jungen Geflüchteten eingerichtet. Er hatte sich interessiert gezeigt, dem Hausmeister der Kommunalen Unterkünfte zur Hand zu gehen. Seitdem unterstützt der junge Mann den Hausmeister im Umfang der erlaubten 20 Stunden pro Woche und ist eine wertvolle Bereicherung. Zu den Aufgaben gehören neben Hausmeisterdiensten auch die Pflege öffentlicher Flächen sowie kleinere Hilfsarbeiten in kommunalen Einrichtungen. Der junge Mann wird von den jeweiligen Fachbereichen angeleitet und erlebt seine Tätigkeit als sinnvolle Beschäftigung. Die Zusammenarbeit verläuft verlässlich, die Motivation ist hoch und die Erfahrungen bisher sehr positiv.

Hinweise des Ministeriums der Justiz und für Migration zu den Arbeitsgelegenheiten finden Sie im Schreiben vom 05. März 2024 auf der Homepage des Ministeriums: https://jum.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-jum/intern/PDF/Migration/Erlasse_und_Anwendungshinweise/2024/05.03.2024_JUM_Hinweisschreiben.pdf

Der Kreiswahlausschuss für die Wahlkreise Bruchsal, Bretten und Ettlingen hat die Kreiswahlvorschläge zur Landtagswahl 2026

Kreis Karlsruhe. In seiner Sitzung am 9. Januar, die im Gebäude des Badischen Gemeinde-Versicherungs-Verbands in Karlsruhe stattfand, hat der Kreiswahlausschuss der Wahlkreise 29 Bruchsal, 30 Bretten und 31 Ettlingen über die Zulassung der eingereichten Kreiswahlvorschläge zur Landtagswahl 2026 entschieden.

Für den Wahlkreis 29 Bruchsal wurden sechs Wahlvorschläge zugelassen: Nicole Heger als Bewerberin und Marwin Steidle als Ersatzbewerber (Bündnis 90/Die Grünen), Dr. Thorsten Schwarz als Bewerber und Andreas Meister als Ersatzbewerber (CDU), Christian Holzer als Bewerber und Alexandra Nohl als Ersatzbewerberin (SPD), Dr. Niclas Moldenhauer als Bewerber und Oguzhan Genis als Ersatzbewerber (FDP), Tobias Dammert als Bewerber (AfD) sowie Saltanat Abduvaliev als Bewerberin und Paul Herboldt als Ersatzbewerber (Die Linke).

Für den Wahlkreis 30 Bretten wurden sechs Wahlvorschläge zugelassen: Pascal Hagenmüller als Bewerber und Dr. Ute Kratzmeier als Ersatzbewerberin (Bündnis 90/Die Grünen), Ansgar Mayr als Bewerber und Elena Nowitzki als Ersatzbewerberin (CDU), Beate Essafi als Bewerberin und Edgar Schlotterbeck als Ersatzbewerber (SPD), Dr. Christian Jung als Bewerber und Sebastian Weber als Ersatzbewerber (FDP), Andreas Laitenberger als Bewerber und Mathias Dammert als Ersatzbewerber (AfD)

sowie Amely Poll als Bewerberin und Yves Kralik als Ersatzbewerber (Die Linke).

Für den Wahlkreis 31 Ettlingen wurden sieben Wahlvorschläge zugelassen: Kai Keune als Bewerber und Kay Dittner als Ersatzbewerberin (Bündnis 90/Die Grünen), Lorenzo Saladino als Bewerber und Maria Dik als Ersatzbewerberin (CDU), Anneke Graner als Bewerberin und Patrick Diebold als Ersatzbewerber (SPD), Alena Fink-Trauschel als Bewerberin und Yannik Lumpf als Ersatzbewerber (FDP), Dr. Thomas Kastell als Bewerber und Thomas Möckel als Ersatzbewerber (AfD), Lars Rinn als Bewerber und Novalee Bader als Ersatzbewerberin (Die Linke) sowie Markus Schulz-Ritz als Bewerber (Volt).

Geflüchtete auf dem Weg zur selbstständigen Teilhabe begleiten

Landratsamt Karlsruhe sucht ehrenamtliche Antragshelferinnen und -helfer

Kreis Karlsruhe. Das Landratsamt Karlsruhe sucht engagierte Bürgerinnen und Bürger, die sich ehrenamtlich als Antragshelferinnen und Antragshelfer im Integrationsmanagement einbringen möchten. Ziel ist es, Geflüchtete dabei zu unterstützen, Anträge eigenständig auszufüllen und mehr Sicherheit im Umgang mit Verwaltungsabläufen zu gewinnen.

Zweimal im Monat bietet das Integrationsmanagement Workshops an, in denen Geflüchtete schrittweise an Formulare und Antragsverfahren herangeführt werden. Ehrenamtliche Antragshelferinnen und Antragshelfer unterstützen dabei das hauptamtliche Team, stehen für Fragen zur Verfügung und helfen, Fehler zu erkennen und zu erklären – stets mit dem Ziel, Selbstständigkeit zu fördern, statt Aufgaben zu übernehmen.

Eine qualifizierte Basisschulung bereitet die Ehrenamtlichen umfassend auf ihre Tätigkeit vor. Vermittelt werden unter anderem Grundlagen des deutschen Antragswesens, einfache und verständliche Sprache, die Abgrenzung ehrenamtlicher Aufgaben sowie eine unterstützende und stärkende Haltung gegenüber den Teilnehmenden. Vorerfahrungen sind nicht erforderlich; wichtig sind Offenheit, Geduld und Freude daran, Menschen auf ihrem Weg zu mehr Eigenständigkeit zu begleiten. Das ehrenamtliche Engagement ermöglicht unmittelbare Einblicke in die kommunale Integrationsarbeit, fördert interkulturelles Verständnis und leistet einen wichtigen Beitrag zur gesellschaftlichen Teilhabe von Geflüchteten.

Das Integrationsmanagement des Landkreises Karlsruhe begleitet Geflüchtete in der kommunalen Anschlussunterbringung auf ihrem individuellen Integrationsweg. Dabei steht Hilfe zur Selbsthilfe im Mittelpunkt, um nachhaltige Selbstständigkeit und aktive Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen.

Bei Interesse und Fragen steht Larissa Argus aus dem Bereich Integrationsmanagement im Landratsamt Karlsruhe zur Verfügung. Sie ist per E-Mail erreichbar unter integrationsmanagement@landratsamt-karlsruhe.de

Unsere Natur

Die Bachstelze

Die Bachstelze ist ein Singvogel und gehört zur Familie der Stelzen und Pieper. Man trifft sie in ganz Deutschland an. Ihre Größe wird mit 16-19 cm Länge angegeben, wovon die Hälfte ihr Schwanz misst.

Wie ihr Name schon sagt ist sie oft in der Nähe von Gewässer oder feuchten Wiesen anzutreffen, wo sie herumsteltzt, dann wieder mit schnellen Schritten trippelt, mit dem Kopf nach Insekten ruckt und dabei mit dem Schwanz wippt. Dieses Wippen mit dem Schwanz ist für die Bachstelze charakteristisch!

Zu ihrer Nahrung zählen hauptsächlich Insekten, deren Larven, Schnecken oder Würmer, Spinnen, Köcherfliegen, Käfer, auch Sämereien. Auf Viehweiden schnappt sie nach den aufgeschreckten Insekten. Die meiste Nahrungsaufnahme erfolgt jedoch im Flug, wo sie sich als Flugkünstler zeigt. Mit bogenförmigen Auf- und Abwärtsbewegungen erreicht sie eine Geschwindigkeit von 30-40 km/h.



In der Brutzeit von April bis August wird eine monogame Saisonehe eingegangen. Das Männchen wirbt um das Weibchen mit hochgestrecktem Schnabel und zeigt ihr sein Kehlmuster. In Zickzackbewegungen läuft er ums Weibchen, macht dabei tiefe Kniebeugen und spreizt die Schwanzfedern.

Ein geeigneter Nistplatz wird in Nischen und Halbhöhlen gefunden, in Bodennähe oder bis zu 10 m Höhe. Die offene Kulturlandschaft mit ausreichend Gebüsch für Verstecke ist ideal. Siedlungsräume bieten Nistmöglichkeiten in Mauerlöcher oder Dachbalken.

Für das napfförmige Nest werden Zweige, Gräser, Federn, Moos und Haare zusammengetragen. Meist werden 5-6 Eier abgelegt und 11-14 Tage bebrütet. Die Küken werden von beiden Eltern teils versorgt. Je nach Brutbeginn kommt es zu zwei bis drei Bruten im Jahr.

Die Bachstelze ist ein Zugvogel, der sich von uns im Herbst bis nach Südwesteuropa und Nordafrika auf den Weg macht. Diese Flüge finden gewöhnlich tagsüber statt, wo sie in großen Schwärmen fliegen und ein Schauspiel bieten, wenn sie sich fürs Nachtlager sammeln. Der Rückflug im März hingegen erfolgt auch nachts. Laut der "Roten Liste" gilt die Bachstelze als "ungefährdet". Sie kann ein Alter von 10 Jahren erreichen. Gefahren lauern durch Eulen, Greifvögel, Marder und Katzen.

Fotos: Bianca Klein, Text: Helga Wulf
Quellen: mein schöner Garten, NABU



Bürgerinformation

WEGGEBEN statt WEGWERFEN

Im Mitteilungsblatt haben Sie die Möglichkeit, gut erhaltene Gegenstände, die Sie verschenken möchten, im Rahmen der Wertstoffbörse anzubieten.

Bei der Gemeindeverwaltung ist folgende Anmeldung zur Wertstoff-Börse eingegangen:

- Babywiege aus dunklem Holz mit Zubehör (Nestchen, Himmel, Decke, Matratze)

Bitte setzen Sie sich direkt mit dem Anbieter unter der

Tel.Nr. 07258 7135

in Verbindung.

--- ✂ -----

**Möchten auch Sie die Gelegenheit nutzen?
 Füllen Sie hierzu den unteren Abschnitt aus und geben ihn im Rathaus ab.**

.....
 (Name) (Vorname)

.....
 (Straße) (Tel.Nr.)

Kostenlos abzugeben sind:

1.
2.
3.

.....
 (Unterschrift)

--- ✂ -----

Deutsche Rentenversicherung Bund

Die Versichertenberater

- geben kostenlos Rat und Aufklärung in allen Renten- und Versicherungsangelegenheiten
- nehmen Anträge entgegen auf Klärung des Beitragskontos entgegen
- leisten Hilfe bei der Beschaffung fehlender Unterlagen
- nehmen Rentenansprüche auf
- führen das Meldeverfahren zur Krankenversicherung der Rentner durch.

Sofern Sie Auskünfte oder eine Beratung zu Rentenangelegenheiten benötigen, bitten wir Sie, sich bei Herrn Dietmar Müller telefonisch unter 07258 1394 oder 0176 56653901 zu melden. Zur Beratung bringen Sie bitte alle Rentenunterlagen und den Personalausweis mit. Eine telefonische Anmeldung ist erforderlich.

Gerade umgezogen? Einfach online ummelden!



Wer umzieht, muss innerhalb von 14 Tagen seine neue Adresse bekanntgeben. Das geht nun ganz einfach über den Online-dienst. www.wohnsitzanmeldung.gov.de

Was benötigt wird:

- Personalausweis oder eID-Karte mit Online Ausweisfunktion und PIN
- Smartphone mit NFC-Schnittstelle oder Kartelesegerät
- AusweisApp
- Bund ID Konto
- Wohnungsgebermeldung

Weitere Infos und Links finden Sie auch auf der Homepage der Gemeinde Kürnbach unter kuernbach.de -> Rathaus & Service -> Bürgerservice -> E-Bürgerservice

Abfallbeseitigung

Januar	
1 Do	Neujahr
2 Fr	Bio
3 Sa	
4 So	
5 Mo	
6 Di	Heilige Drei Könige
7 Mi	
8 Do	R
9 Fr	Bio
10 Sa	
11 So	
12 Mo	
13 Di	
14 Mi	W
15 Do	Bio
16 Fr	
17 Sa	S
18 So	
19 Mo	
20 Di	R
21 Mi	Bio
22 Do	
23 Fr	
24 Sa	
25 So	
26 Mo	W
27 Di	Bio
28 Mi	
29 Do	
30 Fr	
31 Sa	

Fundsachen

Gefunden wurde:

- eine Strickmütze, Siedlerstraße, gefunden am 10.01.2026